TEILNAHMEBEDINGUNGEN: BürgerInnen Solarkraftwerk

Sale-and-Lease-Back-Vertrag Baden Kläranlage

1. **Berechtigung zur Teilnahme.** Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich die zum Zeitpunkt der Anmeldung ihre Volljährigkeit bereits erreicht haben. Das Bestehen eines aufrechten Stromliefervertrages mit WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG oder eines verbundenen Unternehmens ist keine Voraussetzung für eine Teilnahme, jedoch erhalten Kunden der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, die über einen aufrechten Stromliefervertrag mit der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG verfügen, wie in Punkt 9.1 definiert, eine höhere Vergütung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Aktion (nähere Details siehe www.buergerkraftwerke.at).

2. **Parteien.** Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 215854 h (kurz "Wien Energie"), beabsichtigt, eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ("BürgerInnen Solarkraftwerk") zu errichten. Personen, die vorab mittels Registrierung auf der obengenannten Webseite oder mittels Kontaktaufnahme durch das "Customer Care Center" ihr Interesse bekundet haben (kurz "Interessent") können gemäß den nachfolgenden Bestimmungen einen Sale-and-Lease-Back-Vertrag mit Wien Energie abschließen.

3. **Sale-and-Lease-Back-Vertrag.** Der Sale-and-Lease-Back-Vertrag betrifft den Verkauf und die Übertragung des Eigentums an einem/mehreren zur Stromerzeugung dienenden Photovoltaik-Paneel(en) (kurz "Paneel(e)") durch Wien Energie an den Interessent sowie die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage durch Wien Energie gegen Bezahlung eines entsprechenden pauschalen Entgelts (kurz "Finanzierungsbeitrag") sowie die gleichzeitige Rückvermietung des/der entsprechenden Paneels/e an Wien Energie.

4.1 **Angebot.** Wien Energie unterbreitet dem Interessenten im Wege eines gesonderten Schreibens ("Angebotsschreiben") ein Angebot für den Erwerb eines/mehrerer im Angebotsschreiben näher beschriebenen/r Paneels/e zu einem Finanzierungsbeitrag von je 950 Euro pro Paneel; der Teilnehmer erhält im Gegenzug nach Fertigstellung des BürgerInnen Solarkraftwerks das Eigentum an einem/mehreren derartigen Paneel(en).

4.2 Das Angebotsschreiben bezieht sich auf den Erwerb von höchstens 10 (zehn) Paneelen je Teilnehmer. Wien Energie behält sich jedoch das Recht vor, die Anzahl der dem Interessenten angebotenen Paneele weiter zu beschränken.

4.3 Ein durch Wien Energie gelegtes Angebot ist für Wien Energie gegenüber dem Interessenten für 4 (vier) Wochen ab Zugang des Angebotsschreibens beim Interessenten verbindlich ("Angebotsfrist").

5.1 **Annahme.** Der Interessent nimmt das Angebot seitens Wien Energie durch fristgerechte Zahlung des für das/die jeweilige(n) Paneel(e) maßgeblichen Finanzierungsbeitrags gemäß Punkt 4.1. an Wien Energie auf das im Angebotsschreiben angeführte Konto der Wien Energie an. Fristgerecht ist eine Zahlung, wenn der gesamte Finanzierungsbeitrag im Wege einer unter einmal durchgeführten Banküberweisung (Einmalüberweisung des Gesamtbetrages) spätestens am letzten Tag der Angebotsfrist auf dem Konto der Wien Energie einlangt. Jede Zahlung hat mittels eines dem Angebotsschreiben beigefügten, individualisierten Erlagscheins oder per online-banking unter Angabe der im Angebotsschreiben ausgewiesenen Zahlungsdaten zu erfolgen. Bei fristgerechter Annahme des Angebots kommt zwischen Wien Energie einerseits und dem jeweiligen Interessent andererseits ein Sale-and-Lease-Back-Vertrag hinsichtlich der im Angebotsschreiben angegebenen Anzahl an Paneelen gemäß diesen Teilnahmebedingungen zustande, sofern der entsprechende Finanzierungsbeitrag rechtzeitig und vollständig geleistet wurde (jeder Interessent, mit dem ein Sale-and-Lease-Back-Vertrag gemäß diesen Teilnahmebedingungen zustande kommt, wird als "Teilnehmer" bezeichnet).

5.2 Langt die durch den Interessenten geleistete Zahlung des Finanzierungsbeitrags nach Ablauf der Angebotsfrist auf dem Konto der Wien Energie ein, stellt dies ein auf dem letzten Angebotsschreiben von Wien Energie basierendes neues Angebot des Teilnehmers an Wien Energie dar, welches Wien Energie annimmt, falls und soweit Wien Energie dem Interessent seinen Finanzierungsbeitrag nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen ab Eingang der verspäteten Zahlung rückerstattet. Die Rückerstattung des Finanzierungsbeitrags erfolgt unverzinst.

5.3 **Abweichende Zahlungen**. Hat der Interessent innerhalb der Angebotsfrist einen zu hohen Betrag für die im Angebotsschreiben angebotene Anzahl an Paneelen auf das Konto der Wien Energie überwiesen, kommt mit dem Interessent ein Sale-and-Lease-Back-Vertrag nur hinsichtlich der im Angebotsschreiben angegebenen Anzahl an Paneelen gemäß diesen Teilnahmebedingungen zu Stande. Der Überschussbetrag wird innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen an den Teilnehmer zurück überwiesen. Ist

jedoch innerhalb der Angebotsfrist ein zu geringer Betrag für die im Angebotsschreiben angebotene Anzahl an Paneelen auf dem Konto der Wien Energie eingelangt, kommt zwischen dem Interessent und Wien Energie kein Sale-and-Lease-Back-Vertrag zustande. Wien Energie wird dem Interessenten den gesamten eingezahlten Betrag innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen zurück überweisen. In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Verzinsung des rückzuerstattenden Betrags.

5.4 Mehrfache Überweisungen von Teilbeträgen des im Angebotsschreiben angegebenen Finanzierungsbetrags werden nicht berücksichtigt und gemäß der Regelung in Punkt 5.3 unverzinst an den Interessenten zurück überwiesen.

6. **Verwendung des Finanzierungsbeitrages.** Wien Energie ist verpflichtet, die eingehenden Finanzierungsbeiträge der Teilnehmer bis zu jenem Zeitpunkt, an dem der Teilnehmer Eigentum an dem/n ihm zugeordneten Paneel(en) gemäß Punkt 7.1 erwirbt (i) auf einem separaten Konto der Wien Energie zu belassen und (ii) den Finanzierungsbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich zur Anschaffung der entsprechenden Paneele sowie zur Errichtung des BürgerInnen Solarkraftwerks zu verwenden. Der im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs durch den Teilnehmer an dem/n ihm zugeordneten Paneel(en) gemäß Punkt 7.1 noch auf dem separaten Konto erliegende Restbetrag des Finanzierungsbeitrags stellt das Entgelt für den Betrieb der Photovoltaikanlage durch Wien Energie dar und kann ab diesem Zeitpunkt von Wien Energie frei verwendet werden.

7.1 **Kauf und Vermietung.** Der Teilnehmer erwirbt im Moment der Übernahme des/der ihm zugeordneten Paneels/e durch Wien Energie Eigentum an dem/den ihm jeweils zugeordneten Paneel(en).

7.2 Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, sein(e) Paneel(e) an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

7.3 Im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs vermietet der Teilnehmer sein(e) Paneel(e) an Wien Energie. Der Teilnehmer räumt Wien Energie während der Vertragsdauer das ausschließliche und uneingeschränkte Miet-, Nutzungs- sowie Fruchtgenussrecht an dem/den in seinem Eigentum stehenden Paneel(en) ein. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht zur Nutzung und Verwertung der mittels dem/der dem Teilnehmer zugeordneten Paneels/e erzeugten elektrischen Energie im Namen und auf Rechnung der Wien Energie. Wien Energie nimmt diese Rechte ausdrücklich an.

8. **Risiken und Haftung.** Der Teilnehmer trägt keinerlei Risiko und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Paneele bzw. des BürgerInnen Solarkraftwerks. Sämtliche diesbezügliche Risiken und Haftungen werden zur Gänze von Wien Energie übernommen. Im Falle des Untergangs eines Paneels weist Wien Energie dem Teilnehmer kostenlos ein neues Paneel zu, oder es erfolgt auf Wunsch des Teilnehmers oder Wien Energie eine sofortige Vertragsauflösung und der Teilnehmer erhält seinen Finanzierungsbeitrag (inklusive Bezahlung der Vergütung gemäß Punkt 9) binnen 14 (vierzehn) Werktagen rückerstattet. Wien Energie wird eine Versicherung abschließen, welche die Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Paneele bzw. des BürgerInnen Solarkraftwerks, insbesondere auch den Fall des Untergangs eines Paneels, in üblicher Weise absichert. Allfällige aus diesem Versicherungsverhältnis an Wien Energie geleistete Zahlungen sind nach Maßgabe des Punktes 6. dieser Teilnahmebedingungen bis zum Zeitpunkt, an dem der Teilnehmer Eigentum an dem/n ihm zugeordneten Paneel(en) gemäß Punkt 6.1 erwirbt, zweckgewidmet.

9.1 **Vergütung.** Für die Einräumung dieser umfassenden Rechte an seinem/n Paneel(en) erhält der Teilnehmer für jedes volle Vertragsjahr ab dem auf das Einlangen des jeweiligen Finanzierungsbeitrags des Teilnehmers auf dem Konto der Wien Energie folgenden Monatsersten im Nachhinein eine fixe Vergütung in der folgenden Höhe („die Vergütung“):

i. Teilnehmer, die über einen aufrechten Stromliefervertrag mit der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG verfügen (der „WEV-Kunde“): 1,75% p.a. des von ihm geleisteten Finanzierungsbeitrages.

   Als WEV-Kunde im Sinne dieses Punktes 9.1 gelten nur solche Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Finanzierungsbeitrages auf dem Konto der Wien Energie über einen aufrechten Stromliefervertrag mit der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG verfügen.

ii. Sonstiger Teilnehmer: 1,55% p.a. des von ihm geleisteten Finanzierungsbeitrages.

Zum Zweck der Feststellung, ob der Teilnehmer, wie in Punkt 9.1 definiert, ein Kunde der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG ist und über einen aufrechten Stromliefervertrag mit der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG verfügt, ist Wien Energie dazu berechtigt, die im Rahmen der Teilnahme offengelegten Daten an die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG zu übermitteln und die entsprechenden Auskünfte darüber von dieser zu erhalten.

9.2 Bei **Vertragsbeendigung** (aus welchem Grund auch immer) gebührt dem Teilnehmer eine anteilige Vergütung, berechnet auf der Basis der vollendeten Kalendermonate ab dem auf das Einlagen des Finanzierungsbeitrages nächsten Monatsersten (im ersten Vertragsjahr) bzw. ab Ablauf des unmittelbar vorangehenden Vertragsjahres (in allen weiteren Vertragsjahren).

10.1 **Fälligkeit.** Die Vergütung gemäß Punkt 9.1 steht dem Teilnehmer erstmalig ein volles Kalenderjahr nach dem auf das Einlangen des jeweiligen Finanzierungsbeitrags des Teilnehmers auf dem Konto der Wien Energie folgenden Monatsersten zu. Danach hat der Teilnehmer nach Ablauf eines jeden weiteren Kalenderjahres Anspruch auf die Vergütung gemäß Punkt 9.1.

10.2 Die Vergütung gemäß Punkt 9.2 wird im Zeitpunkt der Beendigung fällig.

10.3 Die Vergütung wird binnen 14 (vierzehn) Werktagen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auf das vom Teilnehmer bekannt gegebene Konto zur Anweisung gebracht.

11. **Wiederkaufsrecht.** Der Teilnehmer räumt Wien Energie ein jederzeitiges und unwiderrufliches Wiederkaufsrecht an seinem/n Paneel(en) ein. Als Wiederkaufspreis wird jeweils der ursprünglich vom Teilnehmer geleistete Finanzierungsbeitrag (unverzinst) vereinbart ("Wiederkaufspreis"). Das Wiederkaufsrecht wird durch schriftliche Mitteilung und Rückerstattung des gesamten Finanzierungsbeitrags (allenfalls unter Abzug der Verwaltungskostenpauschale gemäß Punkt 12.2.) ausgeübt, womit das Eigentum an dem/n betreffenden Paneel(en) auf Wien Energie übergeht.

12.1 **Vertragsdauer.** Dieser Sale-and-Lease-Back-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen ("Kündigungsfrist"), frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf von 5 (fünf) Jahren gerechnet ab Einlangen des Finanzierungsbetrags des Teilnehmers auf dem Konto der Wien Energie ("Mindestvertragslaufzeit"), schriftlich gekündigt werden. Das jederzeitige Wiederkaufsrecht der Wien Energie gemäß Punkt 11. bleibt hiervon unberührt und kann auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen ausgeübt werden, womit der Sale-and-Lease-Back-Vertrag ebenfalls beendet wird.

12.2 Darüber hinaus ist der Teilnehmer auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit berechtigt, den Sale-and-Lease-Back-Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist der Teilnehmer jedoch verpflichtet, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75 Euro ("Verwaltungskostenpauschale") zu entrichten. Dieser Betrag wird von dem seitens Wien Energie zu leistenden Wiederkaufspreis in Abzug gebracht. Das Recht auf vorzeitige Auflösung des Sale-and-Lease-Back-Vertrags aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien ausdrücklich vorbehalten.

12.3 Durch das Ableben des Teilnehmers wird das Vertragsverhältnis beendet. Wien Energie hat in diesem Fall das Wiederkaufsrecht auszuüben und der Verlassenschaft den Wiederkaufspreis gemäß Punkt 11. auszubezahlen.

12.4 Im Fall der Beendigung oder Auflösung dieses Sale-and-Lease-Back-Vertrags durch den Teilnehmer oder Wien Energie (unabhängig vom Grund), hat Wien Energie im Zeitpunkt der Beendigung ihr Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 11. auszuüben.

13.1 **Nachfrageüberschuss.** Kann aufgrund der hohen Nachfrage nicht für jeden eingegangenen Finanzierungsbeitrag unverzüglich die entsprechende Anzahl an Paneelen bereitgestellt werden, so behält sich Wien Energie – in Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen und alternativ zu einer außerordentlichen Kündigung des Sale-and-Lease-Back-Vertrags und Rückzahlung des Finanzierungsbeitrags – das Recht vor, den jeweiligen Finanzierungsbeitrag für eine Dauer von höchstens 1 (ein) Jahr auf dem separaten Konto der Wien Energie gemäß Punkt 6. zu belassen, ohne dem jeweiligen Teilnehmer die seinem Finanzierungsbeitrag entsprechende Anzahl an Paneelen zu übereignen. Auch diese Finanzierungsbeiträge dürfen jedoch nach Maßgabe der Zweckwidmung gemäß Punkt 6. dieser Teilnahmebedingungen nur zur Anschaffung von Paneelen und der Errichtung eines (weiteren) BürgerInnen Solarkraftwerks verwendet werden.

13.2 Der Teilnehmer bekommt in diesem Fall auch ohne Übereignung der seinem Finanzierungsbeitrag entsprechenden Anzahl von Paneelen für den Zeitraum zwischen dem auf das Einlangen des jeweiligen Finanzierungsbeitrags folgenden Monatsersten und dem Monatsersten im Monat der Eröffnung des weiteren BürgerInnen Solarkraftwerks, an welchem dem Teilnehmer eine seinem Finanzierungsbeitrag entsprechende Anzahl an Paneelen zugeordnet und übertragen wird, eine Vergütung. Die Vergütung steht wiederum erstmalig ein volles Kalenderjahr ab dem auf das Einlangen des jeweiligen Finanzierungsbeitrags folgenden Monatsersten zu und wird gemäß Punkt 10.3 ausgezahlt.

13.3 Wird dem Teilnehmer nicht innerhalb eines Zeitraumes von 1 (einem) Jahr ab dem Eingang des Finanzierungsbeitrags auf dem Konto der Wien Energie ein oder mehrere seinem Finanzierungsbeitrag entsprechende(s) Paneel(e) (im Wege eines Sale-and-Lease-Back-Vertrags gemäß diesen

Teilnahmebedingungen) übereignet, so haben sowohl Wien Energie als auch der Teilnehmer das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich und unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 12.1 zu kündigen. Diesfalls wird dem Teilnehmer der gesamte Finanzierungsbeitrag samt Vergütung binnen 14 (vierzehn) Werktagen rückerstattet. Im Fall einer Kündigung durch den Teilnehmer hat dieser abweichend von den obenstehenden Bedingungen keine Verwaltungskostenpauschale gemäß Punkt 12.2 zu entrichten.

14. **Subunternehmer.** Wien Energie ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.

15. **Rücktrittsrecht für Verbraucher**

Ist der Teilnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), hat er gemäß § 3 KSchG für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von Wien Energie, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

16. **Änderung der Teilnahmebedingungen.** Des Weiteren behält sich Wien Energie vor, Änderungen dieser Teilnahmebedingungen – mit Ausnahme der in Punkt 3 und 9.1 verankerten Hauptleistungspflichten – im Wege einer Änderungskündigung vorzunehmen. Solche Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Teilnehmer den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Werktagen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Wien Energie mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Teilnehmer den Änderungen binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Werktagen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 (vier) Wochen, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

17. **Änderung der persönlichen Daten des Teilnehmers**. Der Teilnehmer wird Wien Energie Änderungen seiner Kontoverbindung sowie der im Zuge der Aktion (insbesondere bei der Registrierung) bekanntgegebenen, persönlichen Daten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse udgl) unverzüglich schriftlich bekannt geben. Wien Energie haftet nicht für Schäden, die dem Teilnehmer aus einer verspäteten/unterlassenen Bekanntgabe einer Änderung dieser Daten entstehen. Bis zur Bekanntgabe von Adressänderungen gelten alle an die bisher bekannt gegebene Adresse des Teilnehmers erfolgten Zustellungen als dem Teilnehmer ordnungsgemäß zugegangen.

18**.** **Steuer.** Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, die aus diesem Sale-and-Lease-Back-Vertrag erhaltene Vergütung selbständig zu versteuern.

19. **Keine Einlagensicherung.** Der vom Teilnehmer geleistete Finanzierungsbeitrag stellt keine Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage im Sinne des BWG dar und unterliegt nicht den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Wien Energie behält sich jedoch das Recht vor, das in diesen Teilnahmebedingungen festgelegte Sale-and-Lease-Back-Modell unter Umständen auch im Wege der Zwischenschaltung eines österreichischen Kreditinstituts abzuwickeln (wobei festgehalten wird, dass dem Teilnehmer hieraus kein wirtschaftlicher Nachteil im Vergleich zur direkten Abwicklung mit Wien Energie entstehen darf).

20. **Anwendbares Recht.** Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht anwendbar.